



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindereinrichtungen und in Tagespflege
in der Gemeinde Auerbach
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Auerbach im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Auerbach betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 und § 4 Abs. 9 der Satzung.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Auerbach Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Abmeldungen sind in der Regel einen Monat im Voraus schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalumlagen.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
1. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 % der Betriebskosten,
 2. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 % der Betriebskosten,
 3. eine täglich sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 % der Betriebskosten.
- (3) Die der Berechnung nach Absatz 2 zugrunde liegenden durchschnittlichen Betriebskosten werden durch Beschluss des Gemeinderates auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres festgestellt. Die sich daraus ergebenden Elternbeiträge werden bis 30.09. des laufenden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung der Elternbeiträge wird frühestens ab dem Kalendermonat nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 gebildete Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 vom Hundert und für das drittälteste Kind um 80 vom Hundert. Für weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag darüber hinaus um 10 vom Hundert.
- (7) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,70 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,70 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,30 Euro.

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer an mehr als 5 Tagen in einem Kalendermonat ist die Gemeinde Auerbach auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten berechtigt, den Elternbeitrag entsprechend der den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommenden in Anspruch genommenen Betreuungszeit zu berechnen.

- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 45,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.
- (10) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Auerbach festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Auerbach ist jeweils am 5. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Abweichend hiervon ist der Elternbeitrag bis zum 31.12.2017 zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Auerbach/Erz. über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Auerbach (Kita-Satzung) vom 21.12.2010 in der Fassung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Auerbach, den 21.06.2017



Kretzschmann
Bürgermeister



Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach“ vom 26.07.17 erfolgt.

Anzeigevermerk:

Anzeige gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis am 05.09.17 erfolgt.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Gemeinde Auerbach (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2017

		Elternbeiträge ab 01.09.2017	Elternbeiträge ab 01.09.2017
Kinderkrippe		Familie	Alleinerziehend
9 Stunden Betreuung	1. Kind	225,29 €	202,76 €
	2. Kind	135,17 €	121,66 €
	3. Kind	45,06 €	40,55 €
7 Stunden Betreuung	1. Kind	175,23 €	157,70 €
	2. Kind	105,14 €	94,62 €
	3. Kind	35,05 €	31,54 €
6 Stunden Betreuung	1. Kind	150,19 €	135,17 €
	2. Kind	90,12 €	81,10 €
	3. Kind	30,04 €	27,03 €
4,5 Stundenbetreuung	1. Kind	112,65 €	101,38 €
	2. Kind	67,59 €	60,83 €
	3. Kind	22,53 €	20,28 €
Kindergarten			
9 Stunden Betreuung	1. Kind	137,39 €	123,65 €
	2. Kind	82,43 €	74,19 €
	3. Kind	27,48 €	24,73 €
7 Stunden Betreuung	1. Kind	106,86 €	96,17 €
	2. Kind	64,12 €	57,70 €
	3. Kind	21,37 €	19,23 €
6 Stunden Betreuung	1. Kind	91,59 €	82,43 €
	2. Kind	54,96 €	49,46 €
	3. Kind	18,32 €	16,49 €
4,5 Stundenbetreuung	1. Kind	68,70 €	61,83 €
	2. Kind	41,22 €	37,10 €
	3. Kind	13,74 €	12,37 €
Hort			
7 Stunden Betreuung	1. Kind	92,56 €	83,31 €
	2. Kind	55,54 €	49,98 €
	3. Kind	18,51 €	16,66 €
6 Stunden Betreuung	1. Kind	79,34 €	71,41 €
	2. Kind	47,60 €	42,84 €
	3. Kind	15,87 €	14,28 €
5 Stunden Betreuung	1. Kind	66,12 €	59,51 €
	2. Kind	39,67 €	35,70 €
	3. Kind	13,22 €	11,90 €
4 Stunden Betreuung	1. Kind	52,89 €	47,60 €
	2. Kind	31,74 €	28,56 €
	3. Kind	10,58 €	9,52 €
3 Stunden Betreuung	1. Kind	39,67 €	35,70 €
	2. Kind	23,80 €	21,42 €
	3. Kind	7,93 €	7,14 €